

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 14 Berlin, den 13. Juni 2009 **03227**

Inhalt

3.3.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-247-1 im Bezirk Reinickendorf	270
7.4.2009	Verordnung über die Veränderungssperre 6-17 B/37 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde	271
26.5.2009	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre VII-83-2B/25 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg.	271
9.6.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-14 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	272
20.5.2009	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	273
9.6.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-22 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf	276







Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-247-1 im Bezirk Reinickendorf

Vom 3. März 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-247-1 vom 26. Juli 2007 für das Grundstück Gertrudstraße 16G im Bezirk Reinickendorf wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-247 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Hermsdorf, vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 69) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen und Sport, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen und Sport, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- 1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuches)
 wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will. muss

- eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuches bezeichnet sind,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. März 2009

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Peter S e n f t l e b e n Stellv. Bezirksbürgermeister Frank B a l z e r Bezirksstadtrat für Bauwesen und Sport





65. Jahrgang

Verordnung

über die Veränderungssperre 6 - 17 B / 37 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 7. April 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Für das Grundstück Ferdinandstraße 31 – 35 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt - Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht -, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. April 2009

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p

Uwe Stäglin

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre VII-83-2B/25 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, **Ortsteil Charlottenburg**

Vom 26. Mai 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Die durch Verordnung vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 552) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 27. Juni 2010 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2009

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen Bezirksbürgermeisterin

Gröhler Bezirksstadtrat

269_274_GVBI_2009_14.indd 271 08.06.09 09:51





Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-14 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 9. Juni 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-14 vom 10. Oktober 2008 zur Aufhebung des am 3. April 1978 festgesetzten Bebauungsplans XI-152 "für die künftige BAB Ring Berlin (West) (A10) zwischen der Roßbachstraße und den Grundstücken Crellestraße 21 und Czeminskistraße 2 sowie für angrenzendes Gelände im Bezirk Schöneberg" im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-152 vom 3. April 1978 (GVBI. S. 983) außer

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
 wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss
- eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
- eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2009

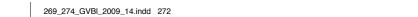
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band

Krömer

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat





Veröffentlichung

65. Jahrgang

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 30. April 2009, Nr. 2009/46/22 C a), Drs. 16/2361, folgende Grundstücke bzw. folgende Teilflächen dem Sondervermögen entnommen:

- 1. An der Spree, Baumschulenstr. 1, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 1 und 23 tlw., 2 489 m² und ca. 3 187 m²
- 2. An der Spree, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 3 000, 561 m²
- 3. Baumschulenstr. 1, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 22 tlw., ca. 2 481 m²

Zu 1.

Im Abschnitt D der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird folgende Zeile gestrichen:

An der Spree,	Treptow-Köpenick	Treptow	122	1	2 489	
Baumschulenstr. 1		_	121	23	5 257	
			118	61	3 992	

Dafür wird folgende Zeile eingefügt:

An der Spree,	Treptow-Köpenick	Treptow	121	23 teilw.	ca. 2 070	Teilung; beschreibender Flächenver-
Baumschulenstr. 1			118	61	3 992	lauf D, E, F, G, H, J, D

Vor der Anlage D 1 wird die Anlage D 0 eingefügt.

Zu 2.

Im Abschnitt D der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird folgende Zeile gestrichen:

An der Spree	Treptow-Köpenick	Köpenick	791	3000	561	
--------------	------------------	----------	-----	------	-----	--

Zu 3.

Im Abschnitt D der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird folgende Zeile gestrichen:

Baumschulenstr. 1 Treptow-	Köpenick Treptow	121	22	4 460	Verwalteranschrift Baumschulenstr. 1
----------------------------	------------------	-----	----	-------	--------------------------------------

Dafür wird folgende Zeile eingefügt:

Baumschulenstr. 1	Treptow-Köpenick	Treptow	121	22 teilw.	ca. 1 979	Teilung; beschreibender Flächenver-
						lauf: A, B, C, D, A

Nach der Anlage D 0 wird die Anlage D 0 1 eingefügt.

Berlin, den 20. Mai 2009

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hans-Jürgen R e i l

269_274_GVBI_2009_14.indd 273 08.06.09 09:51

Anlage D 0 Berlin-Treptow-Köpenick, An der Spree, Baumschulenstr. 1







•

Anlage D 0 1 Berlin-Treptow-Köpenick, Baumschulenstr. 1









Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08 E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de

Homepage: www.berlin.de/senjust Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster

Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908

E-Mail: service@lexisnexis.de Internet: www.lexisnexis.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand (Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 65. J

65. Jahrgang

Nr. 14 13. Juni 2009

276

Gesetz- und verorunungsbiatt für berin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-22 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Vom 9. Juni 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

8

Der Bebauungsplan 7-22 vom 10. Oktober 2008 für die Grundstücke Friedenstraße 15 und 16 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-49-8 im Bezirk Tempelhof vom 5. Dezember 1964 (GVBl. S. 1342) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

- eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind
- eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2009

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band

Krömer

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat